§175 bleibt in Deutschland in Kraft

Autor(en): **Wenker, Loy**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **25 (1957)**

Heft 6

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-568863

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

§ 175 bleibt in Deutschland in Kraft

Der Erste Senat des Bundesverfassungerichts hat entschieden, dass der § 175 des Strafgesetzbuches nicht im Widerspruch zu der im Grundgesetz garantierten Gleichberechtigung von Mann und Frau steht.

Mit dieser am 10. Mai 1957 getroffenen Entscheidung wies das Gericht die Verfassungsbeschwerde zweier deutscher Staatsbürger zurück, die geltend gemacht hatten, der § 175 verstosse gegen den verfassungsmässig garantierten Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter vor dem Gesetz, da er lediglich Unzucht zwischen Männern unter Strafe stelle.

Die Bestimmung sei ferner unvereinbar mit dem Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit.

Im deutschen Strafrecht gibt es bekanntlich keine entsprechende Strafdrohung gegen Frauen.

Ueber die Verfassungsbeschwerde war am 29. Januar 1956 in öffentlicher Sitzung unter Anhörung von medinzischen und soziologischen Sachverständigen verhandelt worden.

Das Bundesverfassungericht begründet seine Entscheidung unter anderem damit, *dass der Mann in der Gesellschaft und für die Gesellschaft eine andere Bedeutung habe als die Frau, weil er andere Aufgaben und eine andere Stellung im privaten und öffentlichen Leben habe . . .*

Zu dieser Entscheidung kann man nur den Kopf schütteln.

Strafbar kann doch im Sinne des Gesetzes nur eine Handlung sein, durch die ein Rechtsgut verletzt wird.

Unterstellt man nun, dass durch die gleichgeschlechtliche Betätigung zweier Erwachsener im gegenseitigen Einverständnis ein Rechtsgut verletzt wird, so muss das Gesetz für *beide Geschlechter* Gültigkeit haben.

Folgt man der Schlussfolgerung des Bundesverfassungsgerichts, so könnte ebenso ein von einer Frau begangener Warenhausdiebstahl straffrei bleiben, während der von einem Mann begangene Diebstahl bestraft werden muss . . . weil der Mann ja andere Aufgaben zu erfüllen hat.

Uns scheint, dass sich das Bundesverfassungsgericht mit diesem Entscheid auf ein gefährliches Glatteis begeben hat. *Recht ist hier nicht gefunden worden!* Im Vordergrund scheint uns der nationalsozialistische Grundsatz zu stehen, der immer wieder auch die Entscheidungen anderer Gerichte in Deutschland bestimmt: *Recht ist was dem Volke nützt und Unrecht was ihm schadet!*

Das muss aber als Rechtfertigung auf *politischer* Ebene *bezeichnet* werden!

In Deutschland fehlt es eben an einer Organisation der Betroffenen, die machtvoll und mit klaren Zielen immer wieder in Wort und Schrift gegen die Beibehaltung mittelalterlicher und überholter Rechtsvorschriften und Gesetze ankämpft und die klug und geschickt — gerade zur Wahlzeit — an die einzelnen Abgeordneten der Länder und des Bundes herantritt, die Parteien mobilisiert und für eine Reform des gesamten Strafrechts im Sinne des *Radbruchentwurfs* eintritt.

Dieser Entscheid des Bundesverfassungerichts wäre ein passendes Thema für eine Bundestagsdebatte und wir sind davon überzeugt, dass schon in absehbarer Zeit manches anders würde, wenn es möglich wäre, die kämpferischen Kräfte zusammenzufassen.

Loy Wenker, Deutschland.